

## Vorlage Nr. 392/22

Betreff: **Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2023 - 2026**  
**Fachbereich 7 - Interner Service**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	22.11.2022	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Grimberg
--------------------------------------	------------	--------------------------	--------------------------------------

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 71	Service Organisation
Produktgruppe 72	Service Personal
Produktgruppe 73	Politische Gremien

### Finanzielle Auswirkungen

Ja       Nein  
 einmalig       jährlich       einmalig + jährlich

#### Ergebnisplan

Erträge	6.447.800 €
Aufwendungen	7.736.600 €
Verminderung Eigenkapital	1.288.800 €

#### Investitionsplan

Einzahlungen	1.500 €
Auszahlungen	1.721.500 €
Saldo	1.720.000 €

#### Finanzierung gesichert

Ja       Nein

durch

Haushaltsmittel bei Produkt/Projekt  
 sonstiges (siehe Begründung)

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 7 – Interner Service mit den Werten aus dem Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der in der Begründung aufgeführten Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

**Begründung:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Ergebnis- und Investitionsplanes für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Rates am 27. September 2022 eingebracht.

Der Rat der Stadt hat die Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 zur Kenntnis genommen. Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2026 wurde den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Grundlage für die Beratung in den Fachausschüssen ist daher das im Entwurf des Haushaltsplanes ausgewiesene Budget im Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2026.

Diesem Ausschuss obliegt die Kompetenz und Verantwortung für die Detailberatung des in seine Zuständigkeit fallenden des Fachbereiches 4 – Interner Service, Produktbereich Service Organisation. Die Etatberatung hat anhand des Haushaltsplanentwurfes zu erfolgen.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf 2023 weist einen Fehlbetrag von 9,104 Mio. EUR aus. In den Folgejahren 2024 – 2026 ist ebenfalls mit Fehlbeträgen zu rechnen.

Insgesamt wird jedoch seit der Umstellung des Rechnungswesens im Jahre 2006 mit einer Eigenkapitalreduzierung in Höhe von 96,637 Mio. EUR bis zum Ende 2023 gerechnet. Das sind 27,74 % des ursprünglichen Eigenkapitals.

Vor diesem Hintergrund muss daher im Rahmen der Beratung dieses Ausschusses folgendes sichergestellt werden:

- **Es dürfen keine weiteren Ergebnisverschlechterungen entstehen.**
- **Mehraufwendungen/Minderträge sollten grundsätzlich nicht zugelassen werden.**
- **Sind sie im Einzelfall unvermeidbar, müssen sie zwingend durch Verbesserungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.**

**A) Änderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf:**

**I. Ergebnisplan**

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben sich für den Fachbereich 7 – Interner Service im Ergebnisplan keine Veränderungen.

## II. Investitionsplan

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergibt sich für den Fachbereich 7 – Interner Service im Investitionsplan eine Verschlechterung in Höhe von 15.000 EUR. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

### **Produktgruppe 71 Service Organisation**

#### Auszahlungen

#### Anschaffung Multifunktionsgeräte

Berichtszeile 26		2023	2024	2025	2026
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					
Die ursprünglich für 2022 vorgesehene Ausschreibung und Austausch der Multifunktionsgeräte wird in 2022 nicht mehr umgesetzt; die Ausschreibung wird derzeit vorbereitet. Für die Anschaffung der Multifunktionsgeräte wird Betrag daher für das Jahr 2023 neu veranschlagt.	alt	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
	neu	17.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Verschlechterung		15.000 €	0	0	0

In den vorgenannten Änderungen sind auch Neuveranschlagungen aufgrund der geänderten Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) enthalten. Ein wesentliches Element der neuen Regelung ist die Prüfung der Notwendigkeit von Ermächtigungsübertragungen oder alternativ die Neuveranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan des Folgejahres. Da die neuen Regelungen bereits ab dem Haushaltsjahr 2022 umgesetzt werden, ist die Neuveranschlagung von nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln zu prüfen.

### **B) Coronabedingte Belastungen**

Zur Entlastung der Kommunen hat der Landtag im September 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit (NKF-CIG) beschlossen, wonach eine Isolierung der coronabedingten Belastungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 möglich ist.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) Anfang September 2022 für die Verlängerung des NKF-CIG einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht. Danach ist die Nebenrechnung der coronabedingten Belastungen mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 fortzuschreiben. Folglich sind auch in 2023 alle coronabedingten Belastungen zu ermitteln und darzustellen.